

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung,
ortsübliche Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
der Gemeinde Bockau vom 27.09.2000

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), § 2 der SächsKomBekVO und §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB in den jeweils geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bockau die *Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)* vom 27.11.1998 wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungen

Im § 1 der Satzung wird zusätzlich zum bestehenden Wortlaut folgende Formulierung eingefügt:

"(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form."


Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Bockau, den 27.09.2000


Teubner
Bürgermeister



Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs GVBl. S. 301) und § 2 der Sächs. KomBekVO in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bockau am **25.11.1998** folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Bockau, den "Bockauer Nachrichten".

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist aktenkundig nachzuweisen.

§ 2
Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, daß

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im *Gemeindeamt Bockau, Schneeberger Straße 49, Hauptamt*, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Anschlagtafel am Gemeindeamt, Schneeberger Straße 49, sowie an folgenden Verkündungstafeln:

Abzweig Jägerhausstraße / Dorfbachweg

Lutherplatz

Bahnhofstraße 5 bei Brücke zur Schneeberger Straße

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist aktenkundig nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) in ihrer Ausfertigung vom 03.10.1998 (Beschluß Nr. 77/98) außer Kraft.

Bockau, den 27.11.1998


Teubner
Bürgermeister

